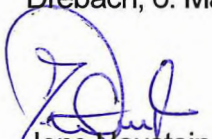


BEKANNTGABE

Am Dienstag, dem **12. März 2024**, findet um **19:00 Uhr** im **Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Drebach**, August-Bebel-Straße 25 B in 09430 Drebach, die 46. Sitzung des Gemeinderates Drebach mit folgender Tagesordnung statt:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung und Benennung zweier Gemeinderatsmitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift der heutigen Sitzung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Allgemeine Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024
7. Neufassung der Verwaltungskostensatzung (VwKS) der Gemeinde Drebach mit Kostenverzeichnis
8. Mittelbereitstellung für den Spielplatzneubau an der Grundschule Venusberg
9. Annahme und Vermittlung von Geldspenden
10. Jährlicher Wirtschaftsplan 2024 für Körperschaftswald der Gemeinde Drebach
11. Verkauf von Teilflächen der Flurstücke 8/22 und 166/22 der Gemarkung Scharfenstein
12. Flächenregulierung Steinbruch Venusberg
13. Vergabe von Planungsleistungen zur Einbeziehung des Hortes in das Schulgebäude Venusberg
14. Brandschutzanlage „Kita Sonnenschein“ Scharfenstein
15. Schließung der Sitzung

Drebach, 6. März 2024


Jens Haustein
Bürgermeister

auszuhängen am:	06.03.2024	ausgegangen am:	Unterschrift:
abzunehmen am:	13.03.2024	abgenommen am:	Unterschrift:
Drebach:	<input type="checkbox"/>	Hauptstraße 85, Bushaltestelle „Erbgericht“			
Grißbach:	<input type="checkbox"/>	Bürgerhaus, Grißbacher Hauptstraße 35			
Scharfenstein:	<input type="checkbox"/>	Bahnhofstraße, gegenüber Haus Nr. 33			
Spinnerei:	<input type="checkbox"/>	Talstraße 20			
Venusberg:	<input type="checkbox"/>	Venusberger Hauptstraße 59			
Wiltzsch:	<input type="checkbox"/>	Wiltzsch, an der Wilischbrücke			
(Zutreffendes bitte ankreuzen)					

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 327/2024
Datum: 6. März 2024
Erarbeitet und geprüft: Enrico Ulbricht,
SB Ordnung/Sicherheit/Wahlen

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. März 2024	öffentlich/beschließend

- Gegenstand der Vorlage:** Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024
- Rechtliche Grundlage:** § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) und 21 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO)
- Vorlage vorberaten mit:** Verwaltungsausschuss am 05.03.2024
- Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 121201.00
- Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach wählt für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 folgende Wahlberechtigte und Gemeindebedienstete in den Gemeindevwahlausschuss:
- als Vorsitzenden Enrico Ulbricht, Teichstraße 5,
09430 Drebach
 - als stellv. Vorsitzenden Jens Haustein, Neue Häuser 10,
09430 Drebach
 - als Beisitzer Friedrich Teichmann, Venusberger Hauptstraße
33, 09430 Drebach
 - als stellv. Beisitzer Madeleine Richter, Venusberger Hauptstraße 56,
09430 Drebach
 - als Beisitzer Elena Gerlach, August-Bebel-Straße 2 a,
09405 Zschopau
 - als stellv. Beisitzer

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Am 9. Juni 2024 werden in der Gemeinde Drebach die Kommunalwahlen durchgeführt. Dem Gemeindewahlausschuss obliegen dabei gemäß § 9 Abs. 3 KomWG die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Nach § 9 Abs. 1 KomWG hat der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und dessen Stellvertreter sowie 2 bis 6 Beisitzer und deren Stellvertreter in gleicher Zahl aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu wählen. Bei der Wahl der Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer sollen nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden.

Der Gemeindewahlausschuss besteht nach der Wahl einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungswahlen (§ 29 KomWG), Nachwahlen nach den Vorschriften über die Wiederholungswahl (§ 31 KomWG) solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 328/2024
Datum: 06.03.2024
Erarbeitet und geprüft: Kathrin Sieber
Verwaltungsleiterin

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. März 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Neufassung der Verwaltungskostensatzung (VwKS) der Gemeinde Drebach

Rechtliche Grundlage: § 4 SächsGemO i.V.m. § 8a SächsKAG

Vorlage vorberaten mit: Verwaltungsausschuss am 06.02.2024 und am 05.03.2024

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** Anpassung der Verwaltungsgebühren; Sachkonto 331100

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKS).

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Auf Grundlage des § 4 SächsGemO i. V. m. § 8 a SächsKAG macht sich zwecks Anpassung der Verwaltungskosten und Überarbeitung der alten Verwaltungskostensatzung die Beschlussfassung einer neuen Verwaltungskostensatzung erforderlich.

Dazu erfolgte eine Ermittlung der eigenen Personalkosten und die Berechnung des Stundensatzes.

Die Verwaltungskostensatzung und das Kostenverzeichnis wurden in der Verwaltungsausschusssitzung am 06.02.2024 (unter Allgemeine Informationen) und am 05.03.2024 vorberaten. In der Sitzung am 06.02.2024 wurde festgelegt, dass der ermittelte Stundensatz von 55,04 EUR auf 55,00 EUR abgerundet und die Mindestkostensatz bei 5,00 EUR bleibt, z. B. für Beglaubigungen.

Nach Beschlussfassung wird die Satzung mit dem Kostenverzeichnis im Amtsblatt der Gemeinde Drebach öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kalkulation Stundensatz Personalkosten für Verwaltungskostensatzung							31.01.2024		
Personalkosten							Std.-Satz in		
2022	2023	2024	Durchschnitt	VzÄ	Jahresstd./VzÄ	Std. gesamt	EUR gerundet in EUR		
889.797	964.211	983.374	945.794	14,2	1.624	23.061	41,01		
						Personalgemeinkosten 15%	6,15		
						VwV Kostenlegung Raumkosten	1,29		
						VwV Kostenlegung so. Sachkosten	6,58		
						Stundensatz je MA der GV Drebach	55,04	55,00	
Entgelt inkl. AG-Anteil									
2024 entsprechend Hochrechnung							1/2 Stunde	27,52	27,50
2022 und 2023 entsprechend Abrechnung je MA							1/4 Stunde	13,76	13,75
ohne Austräger Amtsblatt, ohne Reinigungskräfte									
ohne Anteil Weber für Gol									
enthalten sind Azubis und Studierende; die VzÄ wurden anteilig berücksichtigt mit je 0,2									

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde ... (VwKS) vom ...

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. ... am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Drebach erhebt in weisungsfreien Angelegenheiten Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind

1. Tätigkeiten, die eine Behörde im Sinne des § 1 Absatz 1 in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. sonstige Leistungen, die eine Behörde im Sinne des § 1 im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

(2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Abs. 2 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 EUR bis 50 000 EUR erhoben.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(4) Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Verwaltungsgebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Verwaltungsgegenstandes.

(5) Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist.

(6) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

(7) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 4 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 5 Entstehung der Kosten

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungs-kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 6 SächsVwKG mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Behörde vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 6 Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 4, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 7 Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 8 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

(1) Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

(2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

(3) Solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können fehlerhafte Kostenentscheidungen von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde geändert werden.

§ 9 Übergangsregelung

Diese Satzung ist für alle öffentlich-rechtlichen Leistungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung beendet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Drebach, den

Siegel

Jens Haustein
Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis - Entwurf
Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Drebach

lfd.-Nr.	Tarifstelle	Amtshandlung	Gebühren in EUR
1.	Allgemeine Amtshandlungen		
	1.1	Auskünfte einfacher Art	kostenfrei
	1.2	Auskünfte, die über Auskünfte einfacher Art hinausgehen	10,00 – 500,00
	1.3	Schreibauslagen, Ausfertigungen, Vervielfältigungen	
	1.3.1	Kopien in Papierform	
	1.3.1.1	DIN A4 schwarz/weiß DIN A4 farbig	je Seite 0,25 je Seite 0,50 Duplex-Druck wird als 2-Seiten-Druck berechnet.
	1.3.1.2	DIN A3 schwarz/weiß DIN A3 farbig	je Seite 0,50 je Seite 1,00 Duplex-Druck wird als 2-Seiten-Druck berechnet.
	1.3.1.3	Kopien für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke DIN A4 schwarz/weiß DIN A4 farbig DIN A3 schwarz/weiß DIN A3 farbig	je Seite 0,05 je Seite 0,10 je Seite 0,10 je Seite 0,15 Duplex-Druck wird als 2-Seiten-Druck berechnet.
	1.3.2	Aufwendungen für die besondere Ausgestaltung einer zu vervielfältigenden Urkunde sind nach § 13 Abs. 1 SächsVwKG zu erheben.	
	1.3.3	Kopien in elektronischer Form	
	1.3.3.1	Ausfertigung, Abschriften und dergleichen	je Datei 2,00
	1.3.3.2	bei Versendung auf einem Datenträger (CD/DVD) zzgl. zu den Kosten der Tarifstelle 1.3.3.1	je Datenträger 5,00
	1.3.4	Schreibauslagen für Abschriften aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern etc. sowie Zweitschriften	je angefangene Viertelstunde 13,75
	1.3.5	Niederschriften von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht und nicht andere Regelungen entgegenstehen (ausgenommen sind Niederschriften zur Erhebung von Rechtsbehelfen)	je angefangene Viertelstunde 13,75
	1.3.6	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Bücher	je angefangene Viertelstunde 13,75
2.	Beglaubigungen		
	2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen, von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	je Beglaubigung 5,00
	2.1.1	jede weitere gleichlautende Beglaubigung	2,50

3.	Bescheinigungen, Ausstellen von Zeugnissen		
	3.1	Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen und dergl., wenn nicht durch eine andere Tarifstelle oder durch Gesetz bestimmt	10,00 – 150,00
	3.2	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00
	3.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtaus- über oder Nichtbestehen einer Vorkaufsrechtsanfrage	55,00
4.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften und Satzungen der Gemeinde		
	4.1	Bescheide Plakatierung	27,50
		zusätzlich je Plakat und Woche	
		DIN A2	3,00
		DIN A1	4,00
	4.2	Aushänge an Bekanntmachungstafel der Gemeinde	13,75
		zusätzlich je Aushang und Woche	
		DIN A5	0,50
		DIN A4	1,00
		DIN A3	2,00
	4.2	Sondernutzungserlaubnis	55,00
	4.3	Genehmigung einer Grundstückszufahrt	55,00 – 150,00
4.4	Erteilung einer Genehmigung zur Straßenmitbenutzung	55,00 – 150,00	
4.5	Vergabe einer Hausnummer	27,50	
4.6	Genehmigung zum Abbrennen eines Feuers	30,00 – 150,00	
4.7	Genehmigung zum Abrennen eines Feuerwerks, Klasse II	55,00	
4.8	Gewerbeanmeldung	30,00	
4.9	Gewerbeum- und -abmeldung	25,00	
5.	Fundsachen		
	Berechnungsgrundlage ist der Sach- und Zeitwert zum Zeitpunkt der Fundanzeige		
	5.1	Fundsachen bis zu einem Wert von 500 EUR	5%, mindestens 10,00
	5.2	Fundsachen über einem Wert von 500 EUR	5% des Wertes bis 500,00 EUR, zzgl. 3% des Mehrwertes
	5.3	personenbezogene Dokumente, Giro-, Kreditkarten und dergleichen	je Dokument 5,00 je Person höchstens jedoch 15,00
6.	Sonstige Amtshandlungen		
	6.1	Verwaltungskosten für Bescheide Friedhofswesen	30,00 – 150,00
	6.2	Ausstellung einer Parkgenehmigung	13,75
	6.3	Aufforderung zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände	30,00 – 150,00
	6.4	sonstige Amtshandlungen je nach Art und Umfang der Verwaltungstätigkeit, wenn nicht durch eine andere Tarifstelle oder durch Gesetz bestimmt	10,00 – 50.000,00

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 329/2024
Datum: 06.03.2024
Erarbeitet und geprüft: Kathrin Sieber
Verwaltungsleiterin

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12.03.2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Mittelbereitstellung für den Spielplatzneubau an der Grundschule Venusberg

Rechtliche Grundlage: SächsGemO

Vorlage vorberaten mit: Verwaltungsausschuss am 05.03.2024

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 551001.00/099320/005

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach stimmt der in der Begründung aufgeführten Mittelbereitstellung für den Spielplatzneubau an der Grundschule in Venusberg zu.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Die Spielplatzerneuerung war für 2023 geplant und hat sich nunmehr auf 2024 verschoben. Der Ortschaftsrat Venusberg hat sich um ein Angebot der Firma CreaWald aus Pobershau bemüht. Die Firma hat bereits bei der Sanierung des Spielplatzes in Grißbach mitgewirkt. Das Angebot beläuft sich auf 37.430,32 EUR. Die Mittelbereitstellung für die Ausführung im Haushaltsjahr 2024 soll, wie in der u. a. Tabelle dargestellt, erfolgen und der Auftrag nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ausgelöst werden. Die Umsetzung ist für Mai/Juni 2024 vorgesehen.

Spielplatz Venusberg

05.03.2024

Mittel im HH-Jahr 2023	15.000 Auszahlungen
	<u>-5.000</u> Einzahlungen aus Spk-Stiftung
	10.000 Eigenmittel

Mittelbereitstellung für die Ausführung im HH-Jahr 2024

übertragbarer Plansansatz aus 2023	15.000
Reg. Crea Wald	-500 <i>wird bei Auftragserteilung verrechnet</i>
Spenden 2023	1.300
Mittel Neumann. Stiftung	9.000
Mittel OSR 2021/2022	3.806
Mittel OSR 2023	1.577
Spenden 2024	<u>100</u>
	30.283
Vereinsauflösung Kita-Verein Vbg.	<u>7.148</u>
	37.430

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 330/2024
Datum: 6. März 2024
Erarbeitet und geprüft: Silke Lehmborg,
SB Kasse

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. März 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Annahme und Vermittlung von Geldspenden

Rechtliche Grundlage: § 10 b Einkommenssteuergesetz
§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz
§ 73 Abs. 5 SächsGemO

Vorlage vorberaten mit: —

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** —

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Annahme und Verwendung der in der Anlage zur Beschlussvorlage aufgeführten Spenden.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	Befangen
19						

Begründung:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO hat der Gemeinderat über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 331/2024
Datum: 06.03.2024
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger
SGL Bauverwaltung

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12.03.2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Jährlicher Wirtschaftsplan 2024
für den Körperschaftswald der Gemeinde Drebach

Rechtliche Grundlage: SächsGemO

Vorlage vorberaten mit: Verwaltungsausschuss am 05.03.2024

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 55601.00

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt den in der Anlage zur Beschlussvorlage beigefügten jährlichen Wirtschaftsplan 2024 für den Körperschaftswald der Gemeinde Drebach.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Der Forstwirtschaftsplan Kommunalwald 2024 wurde vom Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Marienberg, erarbeitet und ist die Grundlage für die nachhaltige Bewirtschaftung des Kommunalwaldes im Jahr 2024. Im Gesamtergebnis von Holzernte, Verkauf und Nachpflanzung kann voraussichtlich ein Erlös von ca. 17.000 € erzielt werden.

Anlage

Jährlicher Wirtschaftsplan 2024 für den Körperschaftswald der Gemeinde Drebach

Jährlicher Wirtschaftsplan 2024

für den Körperschaftswald der

Gemeinde Drebach

Forstbetrieb 3110

Forstbezirk Marienberg



A. Forstliche Planungsgrundlagen des Forstbetriebes

1) Aktuelle Flächenbilanz

Forstbetriebsfläche:	22,5 ha
davon Holzboden:	22,0 ha
davon Nichtholzboden:	0,5 ha

2) Naturale Ausstattung

Holzvorrat:	250 Vfm D. m. R./ha
Laufender Zuwachs:	9,4 Vfm D. m. R./a*ha
Hiebssatz:	0,8 Efm D. o. R./a*ha

Holzvorrat, laufender Zuwachs und Hiebssatz sind den Unterlagen der periodischen Betriebsplanung gem. § 48 SächsWaldG entnommen (Forsteinrichtungswerk bzw. Betriebsgutachten).

3a) Abgleich der Holznutzung auf Basis des Hiebssatzes

Position	Vornutzung (Efm D. o. R.)	Erntennutzung (Efm D. o. R.)	Gesamtnutzung (Efm D. o. R.)
Soll-Einrichtungszeitraum 2023 - 2032	542	726	1268
Ist 2023-2032	95	345	440
Soll 2024- 2032	447	381	828
Plan 2024	143	337	480

3b) Abgleich der Verjüngungstätigkeit

Position	Anbau (ha)	Voranbau (ha)	Naturverjüngung (ha)	Verjüngung ges. (ha)
Soll-Einrichtungszeitraum 2023 - 2032	0,8	-	0,2	1,0
Ist 2023 - 2032	0	-	0	
Soll 2024 - 2032	0,8	-	0,2	1,0
Plan 2024	0,4	0,0	0,4	0,8

B. Kenngrößen zum jährlichen Wirtschaftsplan 2024

1) Naturale/waldbauliche Planung 2024

Walderneuerung:

Flächenvorarbeiten	- ha
Voranbau	- ha
Anbau	0,4 ha
Unterbau	- ha
Kultursicherung	- ha
Zaunbau	253 lfdm
Zaunabbau	- lfdm
Sonstiges	-

Waldpflege:

Jungwuchspflege	- ha
Jungbestandespflege	- ha
Jungdurchforstung	2,0 ha
Altdurchforstung	- ha
Erntennutzung:	3,0 ha
Anfall verwertbarer Sortimente:	480 Efm
Walderschließung:	- lfdm
Waldschutz:	-
Sonstiges:	-

Grundlage für die waldbauliche Planung bildet die Periodische Betriebsplanung.

2) **Finanzielle Planung 2024 (netto)**

	Erlöse [€] inkl. Fördermittel	Aufwand [€]	Ergebnis [€]
Finanzvolumen	35.590	18.323	21695
davon Holzernte	31.890	16.800	15090
Kostenbeitrag forstl. RD		396	- 389
Kostenersatz WW		1127	-1127
Endsumme	35.590	18.323	17.267

Das Betriebsergebnis von 17.267 € entspricht einem Reinertrag von 784,86 €/Hektar
Holzbodenfläche für das Wirtschaftsjahr 2024.

C. Geschäftsgang

Die forsttechnische Betriebsleitung erfolgt durch den Forstbezirk Marienberg, vertreten durch den Forstbezirksleiter Herrn Reinhold gemäß § 47 Abs. 1 des SächsWaldG. Der forstliche Revierdienst (Betriebsvollzug) wird vom Revierleiter Herrn Schubert durchgeführt.

1. Der Forstbezirk Marienberg übergibt den jährlichen Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 an die Gemeinde Drebach (3-fach) zur Beschlussfassung.

Marienberg, den 08.02.24
<Stempel> Staatsbetrieb Sachsenforst
Forstbezirk Marienberg
Markt 3
Forstbezirksleiter

2. Hiermit bestätigt die Gemeinde Drebach die Beschlussfassung zum jährlichen Wirtschaftsplan. Eine Kopie des Beschlusses geht dem Forstbezirk gem. § 48 Abs. 4 SächsWaldG zu. Die Maßnahmen können wie geplant durchgeführt werden. (Rückgabe von zwei unterschriebenen Exemplaren an den Forstbezirk).

....., den.....

<Stempel>.....

Für die Gemeinde

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 332/224
Datum: 6. März 2024
Erarbeitet und geprüft: SB Liegenschaften,
Herr Holger Fritzsche

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12. März 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Verkauf von Teilflächen der Flurstücke 8/22 und 166/22 der Gemarkung Scharfenstein, Hofgasse 28 E in Scharfenstein

Rechtliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Vorlage vorberaten mit: Verwaltungsausschuss am 05.03.2024

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** Erträge aus Veräußerung 111305.99/506100
Aufwand aus Veräußerung von Grundstücken 111305.99/516100,
Flst. 8/22 1.701,00 € und Flst. 166/22 340,00 €

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 8/22 der Gemarkung Scharfenstein mit einer Größe von ca. 105 m² und bebaut mit einer alten Trafostation zum Gesamtpreis von 2.201,00 € (16,20 €/m² und pauschal 500,00 € für die Trafostation) an Herrn Gerd Oertel, wohnhaft Hofgasse 28 E in 09430 Drebach. Weiterhin wird der Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 166/22 der Gemarkung Scharfenstein mit einer Größe von ca. 68 m² zum Gesamtpreis von 340,00 € (5,00 €/m²) an Frau Kerstin Oertel, wohnhaft Hofgasse 28 E in 09430 Drebach, beschlossen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen. Die Nebenkosten des Erwerbs sowie die Vermessungskosten tragen die Käufer.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Der Gemeinde Drebach liegen für Teilflächen der Flurstücke 8/22 (bebaut mit alter Trafostation) und 166/22 (Zufahrt Hofgasse) der Gemarkung Scharfenstein die Kaufabsichtserklärungen von Herrn Gerd Oertel und Frau Kerstin Oertel, beide wohnhaft Hofgasse 28 E in 09430 Drebach, vor. Herr Oertel möchte die auf dem Flurstück 8/22 befindliche alte Trafostation als Lager für sein Gewerbe nutzen. Der Erwerb der Teilfläche des Flurstücks 166/22 dient zur Absicherung der Zufahrt zum Wohnhaus der Käufer.

Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zum vollen Wert veräußert werden (§ 90 Abs. 1 SächsGemO). Die Kaufpreissumme in Höhe von 1.710 €, entspricht dem auf 60 % geminderten Bodenrichtwert für Bauland (27,00 €/m²). Die Kaufpreissumme in Höhe von 340,00 € entspricht dem Bodenrichtwert für Straßen und Wege von 5,00 €/m². Einer Veräußerung steht nichts entgegen.

Sollte es sich erforderlich machen, die Finanzierung abzusichern, stimmt die Gemeinde Drebach vor der Eigentumsübertragung ggf. einer Grundschuldbestellung in Höhe von 2.541,00 € zu.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 333/2024
Datum: 06.03.2024
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger
SGL Bauverwaltung

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12.03.2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Flächenregulierung Steinbruch Venusberg

Rechtliche Grundlage: SächsGemO

Vorlage vorberaten mit: Verwaltungsausschuss am 05.03.2024

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 111305.99/506100

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt den Verkauf des Flurstücks 555/7 der Gemarkung Venusberg mit einer Fläche von 2.669 m² sowie des Flurstücks 547/8 der Gemarkung Venusberg mit einer Fläche von 3.172 m² an die ard Baustoffwerke GmbH & Co KG, Industriestraße 1 in 74589 Satteldorf, für jeweils 0,74 €/m².
Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt den Kauf einer Teilfläche des Flurstücks 556 der Gemarkung Venusberg mit einer Fläche von ca. 105 m² von der ard Baustoffwerke GmbH & Co KG, Industriestraße 1 in 74589 Satteldorf, für 0,74 €/m².
Die Vermessungskosten sollen jeweils zur Hälfte vom Käufer bzw. Verkäufer getragen werden.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Mit dem Flächentausch sollen die Eigentumsverhältnisse an die tatsächliche Nutzung angepasst werden.

Dazu wurden im Vorfeld mit der ard Baustoffwerke GmbH & Co KG die Abstimmungen vorgenommen. Die Flächen, welche die Gemeinde verkauft, befinden sich im Betriebsgelände des Steinbruches. Die Gemeinde erwirbt die Fläche, wo sich der Wasserschacht für das Freibad Venusberg befindet.

Anlage





Fläche: 3.171,44 m²



Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 334/2024
Datum: 06.03.2024
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger
SGL Bauverwaltung

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12.03.2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Vergabe der Planungsleistungen zur Einbeziehung des Hortes in das Schulgebäude Venusberg

Rechtliche Grundlage: SächsGemO

Vorlage vorberaten mit: Verwaltungsausschuss am 05.03.2024

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 111305.99/506100

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt, das Architekturbüro Heiko Schilling, Wilischthaler Straße 8 b in 09430 Drebach, mit der Planung zur Einbeziehung des Hortes in das Schulgebäude Venusberg zu beauftragen. Der Planungsvertrag soll auf der Grundlage der HOAI abgeschlossen werden.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

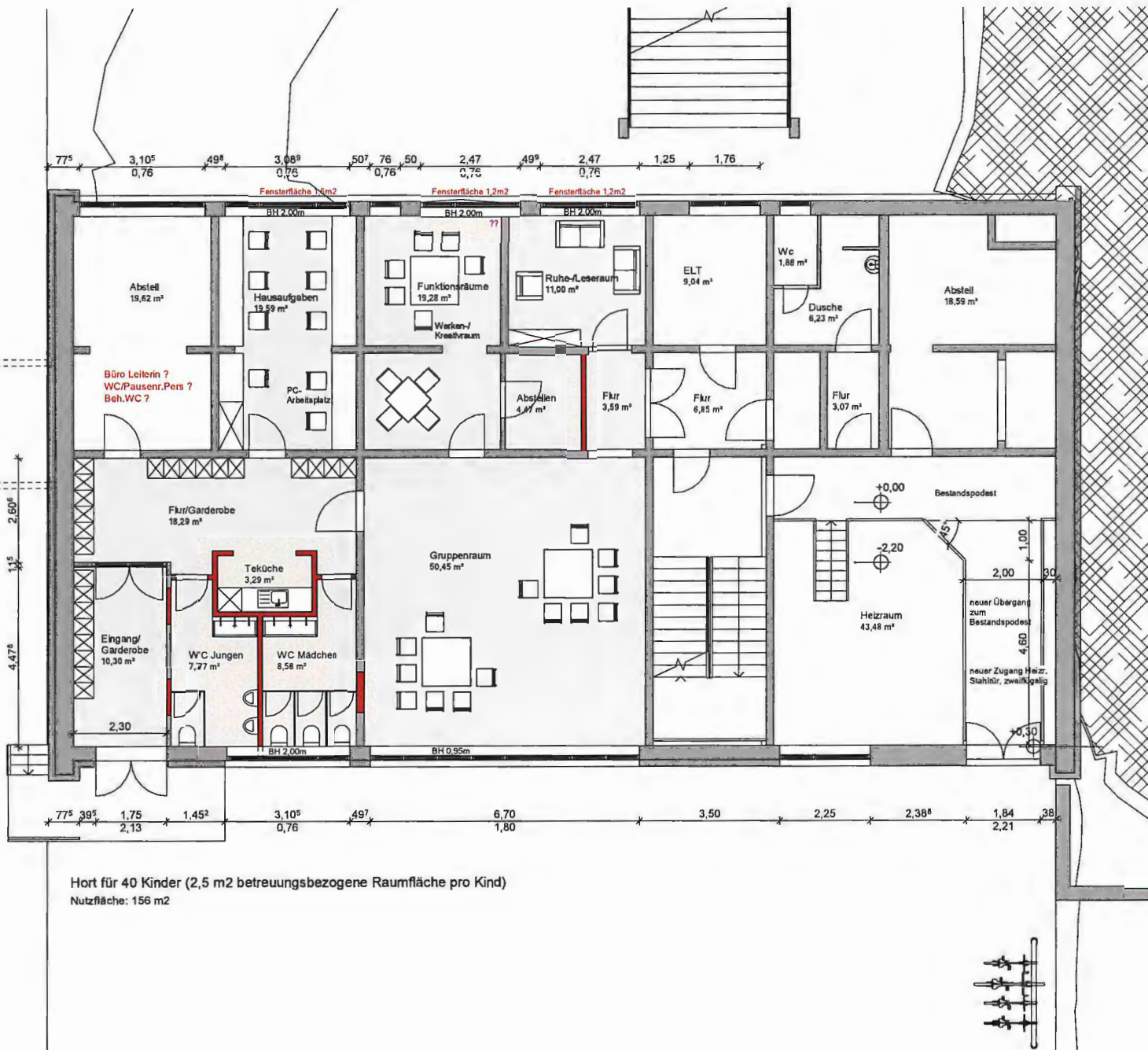
Begründung:

Auf Grund der behördlichen Auflagen und Bestimmungen sind die derzeitigen Horträume im Wohngebäude Venusberger Hauptstraße 55 nicht mehr genehmigungsfähig.

Im unteren Geschoss des Schulgebäudes (Neubau) bieten die ehemalige Küche und deren Nebenräume ausreichend Platz, um die notwendigen Horträume mit wenig Aufwand zu schaffen. Für die Kinder würden sich die Platzverhältnisse und Wegebeziehungen verbessern.

Das Architekturbüro Schilling hat bereits die energetische Sanierung des Schulgebäudes geplant, so dass die Kenntnisse und Erfahrungen weiter genutzt werden sollten

Anlage

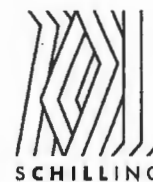


Hort für 40 Kinder (2,5 m² betreuungsbezogene Raumfläche pro Kind)
Nutzfläche: 156 m²

Alle Skizzen und Entwürfe sind geistiges Eigentum von Schilling Architektur. Diese dürfen nur in Abstimmung verwendet und/oder weitergeleitet werden.

**Grundschule
Venusberg**
Grundriss UG

Plan-Nummer EP 01
Ersteller cs
Maßstab 1 : 100
Datum 26.02.2024 10:01:54



SCHILLING

Wilschthaler Straße 8b
09430 Drebach

fon. 03725 34 25 81
fax. 03725 34 25 82
office@schilling-architektur.de

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 335/2024
Datum: 06.03. 2024
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger
SGL Bauverwaltung

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	12.03.2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Brandschutzanlage „Kita Sonnenschein“ Scharfenstein

Rechtliche Grundlage: SächsGemO

Vorlage vorberaten mit: Verwaltungsausschuss am 05.03.2024

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 365101.03.421100

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 27.150,00 € für den Umbau der Brandmeldeanlage der „Kita Sonnenschein“ in Scharfenstein. Die Finanzierung soll aus den allgemeinen liquiden Mitteln erfolgen.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Nach der Durchführung der Brandverhütungsschau im Gebäude des Kindergartens wurden Mängel an der bestehenden Brandmeldeanlage festgestellt. Für die notwendigen Umbauarbeiten wurde daraufhin ein Angebot eingeholt. Die Arbeiten waren bei der Aufstellung des Haushaltplanes noch nicht absehbar.